

Zugang zum Lehrerzimmer

Beitrag von „Seph“ vom 4. Juli 2018 14:18

Zitat von Valerianus

Dateisystem wird in Artikel 4 definiert. Akten und unsortierte Aktensammlungen zählen nicht dazu...

Bei Zeugnisnoten (oder wenn alle Einzelnnoten gespeichert werden) würde ich dir dann trotzdem Recht geben, weil da die Absicht besteht sie in einem Dateisystem zu speichern.

Ähm....doch. Art.4 Absatz 6 DSGVO:

- „Dateisystem“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird;

Eine Notenliste, wie sie Mikael ins Spiel gebracht hat, erfüllt die entsprechenden Kriterien. Man kann sich auch nicht darauf zurückziehen, dass Akten vlt. noch nicht in ein bestehendes System eingepflegt wurden, da Art.2 schon die Absicht einer strukturierten Ablage beinhaltet.